

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat einschließlich Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung in der Expedition oder den Filialen 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. (Bestellgeld vierteljährlich 42 Pfg., monatlich 14 Pfg.).

Redaktion: Tauscher Straße 19/21. Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig. Telefon: 13698. Sprechstunde: Wochentags 6—7 Uhr abends (außer Sonnabends).

Inserate kosten die 6gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg., bei Platzbeschriftung 30 Pfg. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Belegen von Prospekten ist 3.50 Mk. pro Tausend für die Gesamtauflage, bei Teilaufgabe 4 Mk. — Der Betrag ist im voraus zu entrichten. Schluss der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag, Expedition und Inseraten-Annahme: Leipzig, Tauscher Str. 19/21, Hofgebäude. Telefon: 3721.

Tageskalender.

In Braunschweig veranstaltete die Arbeiterschaft am Sonntag eine große Wahlrechtsdemonstration als Protest gegen die Braunschweiger Klassenjustiz.

Der nationalliberale Provinzialvorstand für Hannover forderte in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Abgeordneten der Provinz die Ablehnung der betreffenden Beschlüsse zur Wahlrechtsvorlage.

Bei den Parlamentswahlen in Belgien gewann die sozialdemokratische Partei ein Mandat, im übrigen blieben die Parteiverhältnisse unverändert.

Das dänische Ministerium beschloß seine Demission.

Ein französischer Antrag fordert die Befreiung Kreutz durch internationale Truppen.

Die Reformen der Strafgesetznovelle.

Leipzig, 21. Mai.

Scheidet man aus der Vorlage der Regierung, die Vorschläge zur Abänderung des Erpressungs- und der Beleidigungsparagraphen aus, die wir schon betrachtet haben, so verbleibt ein Rest kleiner Reformen. Die Kommission hat sie zum Teil noch etwas verbessert und ergänzt, so daß dieser Teil der Novelle, für sich genommen, als eine Verbesserung des geltenden Strafrechts annehmbar ist, wenn er auch manche berechtigte Forderung noch nicht erfüllt.

Das beste Stück dieser Verbesserungen ist die Reform der Strafen für Vergehen gegen das Eigentum. Das Strafgesetzbuch ist darin von wahrhaft drakonischer Strenge; es verrät sehr deutlich, daß es ein Werk der Bourgeoisie ist, der der Schutz des Eigentums allem andern vorgeht. Von Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Angeklagten, seiner Motive ist keine Rede. Der Diebstahl muß, ganz einerlei, ob er aus Not oder aus andern Beweggründen begangen wurde, stets mit Gefängnis bestraft werden, und die Bestimmungen über den Rückfallsdiebstahl sind so hart, daß oft genug die Entwendung einer Sache von nur wenigen Pfennigen Wert mit Zuchthaus- oder schwerer Gefängnisstrafe belegt wird. Nur für den sogenannten Mundraub, die Entwendung von geringwertigen oder von geringen Mengen Nahrungsmittel oder Genussmittel zum alsbaldigen Verbrauch besteht im § 370, Nr. 6, eine mildere Strafvorschrift, die Geldstrafe bis 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen vorsieht. Die Beschränkung auf Nahrungs- und Genussmittel steht der Anwendung dieser milderen Bestimmung aber sehr enge Grenzen. Wer ein paar Semmeln entwendet,

um seinen Hunger zu stillen, genießt die Wohlthat des § 370, 6, wer sich aber ein paar Stückchen Kohle oder Holz oder ein Tuch aneignet, um sich vor Kälte zu schützen, der wird nach dem strengen Diebstahlsparagraphen verurteilt.

Diese Widersinnigkeit beseitigt die Novelle — zum Teil. Die Geltung des § 370, 6 wird auf „andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs“ ausgedehnt, also auf Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterialien. Das Entwenden von Kohlen und Holz in kleinen Mengen würde danach derselben Strafe wie das Entwenden von Eßwaren unterliegen; dagegen das Entwenden eines Tuchs zum Schutz vor Kälte — im Grunde dieselbe Handlung wie das Aneignen von Feuerungsmaterial — wäre nach den härteren Bestimmungen zu beurteilen. Indes schlägt die Novelle für solche Fälle einen neuen § 248a vor, der die Strafe für das Entwenden geringwertiger Gegenstände aus Not auf Geldstrafe bis zu 300 Mk. und Gefängnis bis zu 6 Monaten bemißt. Richtiger wäre es, für den Diebstahl aus Not überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob er an geringwertigen oder wertvollen Gegenständen begangen wird — da der in Not Befindliche oft den ersten besten Gegenstand ergreift, der ihm in die Hände fällt — geringere Strafe anzusetzen. Aber das schien der Regierung und ihren Parteien eine zu starke Gefährdung des heiligen Eigentums. Die Kommission hat indes den Paragraphen verbessert, indem sie den Höchstbetrag der Gefängnisstrafe auf 3 Monate herabsetzte. Außerdem hat sie eine gleichlautende Bestimmung (§ 261a) für den kleinen Betrag geschaffen. — In den §§ 370, 6 und 248a wird dem Entwendenden die Unterbringung an den angeführten Gegenständen gleichgestellt. Die Verfolgung tritt hier wie auch beim § 261a nur auf Antrag des Geschädigten ein, und der Strafantrag kann zurückgenommen werden. Ist der Geschädigte Verwandter absteigender Linie oder Gatte des Täters, so bleibt die Tat strafflos.

Hier sind also wirkliche Verbesserungen, wenn auch noch nicht ausreichende, gelungen. Dagegen hatte die Forderung der Sozialdemokratie, diesem Notgesetze eine Bestimmung einzufügen, wonach der Richter bei Betteln aus Not von Strafe absehen kann (nicht muß), keinen Erfolg. Unsere Vertreter in der Kommission betonten, daß sie nur mit Rücksicht auf den Charakter der Novelle als Notgesetz davon absehen, die Straflosigkeit des Bettelns aus Not obligatorisch zu fordern. Die Regierung hatte weitwichtige Bedenken, und Vertreter bürgerlicher Parteien hatten ebenfalls schwere Bekenntnisse „volkswirtschaftlicher Natur“, die zur Ablehnung des sozialdemokratischen Antrags führten.

Nicht minder wichtig als die Milderung der Bestimmungen über die Eigentumsvergehen ist der Teil des Entwurfs über die Kindermißhandlung, bzw. die Mißhandlung wehrloser Kranker und Gebrechlicher, nur daß

es sich hier nicht um eine Strafmilderung, sondern um Strafverschärfung handelt. Der neue Absatz 2 des § 223a beseitigt das Erfordernis eines Strafantrags zur Verfolgung der einfachen Körperverletzung (ohne gefährliches Werkzeug) an Kindern und Hilflosen und setzt die Strafe auf Gefängnis von 2 Monaten bis zu 5 Jahren fest. Bisher konnten manche Fälle von arger Kindermißhandlung gar nicht verfolgt werden, weil unsre im Begriffsschematismus festgerannte Juristerei unter dem gefährlichen Werkzeug, dessen Anwendung zumeist zur Erfüllung des Begriffs der qualifizierten, ohne Strafantrag verfolgbaren Körperverletzung notwendig ist, einen beweglichen Gegenstand versteht. Wird die Mißhandlung dadurch begangen, daß das Kind gegen eine Wand gestoßen oder auf die heiße Platte eines feststehenden Herds gedrückt wird, so liegt daher nach dieser erlauteten Rechtsauslegung nur einfache Körperverletzung vor, sofern nicht gerade das Leben des Mißhandelten gefährdet wurde. Da die einfache Körperverletzung aber nur auf Antrag verfolgt werden kann, und da der Vater oder Vormund des mißhandelten Kindes natürlich keinen Strafantrag stellt, wenn er selbst, häufig auch, wenn die Mutter der Täter ist, so war er meist erst nach Bestellung eines Pflegers für das mißhandelte Kind zu erlangen, worüber aber meist die Frist für den Antrag verstrich. Für die Aenderung dieses Zustands, sowie für den Gedanken, den Kindern und Hilflosen größeren Schutz zu gewähren; indem Mißhandlungen, die an ihnen von Eltern, Erziehern und andern zu ihrer Fürsorge und Obhut Verpflichteten verübt werden, als besonderes Vergehen gefaßt und unter härterer Strafe als die Körperverletzung an Erwachsenen gestellt werden, trat natürlich auch die Sozialdemokratie ein. Die sozialdemokratischen Vertreter haben indes nicht unterlassen, in der Kommission zu betonen, daß sich der Kinderschutz nicht auf Strafbestimmungen beschränken darf, und darauf hingewiesen, daß die Sozialdemokratie schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Reichsfürsorgegesetz gefordert hat.

Die Kommission hat an der Vorlage einige Verbesserungen vorgenommen: Sie hat das Alter der zu schützenden Kinder, das die Regierung auf 14 Jahre festsetzt, auf 18 Jahre erhöht, und während die Vorlage gr a u s a m e Behandlung als Voraussetzung der Strafbarkeit forderte, hat sie wiederholte rohe oder hoshafte Behandlung gefordert, was weiter geht. Endlich hat die Kommission den Kreis der zu schützenden Personen erweitert, indem sie den der Fürsorge oder Obhut des Täters Unterstehenden die seinem Hausstand Angehörigen hinzugefügt hat. Infolgedessen fällt auch die Mißhandlung von Dienboten unter 18 Jahren durch die Herrschaft und die des in Kost und Logis beim Meister lebenden Lehrlings durch den Meister unter die Vorschrift und muß ohne Strafantrag verfolgt werden. Außerdem wird den Kin-

Seuilleton.

Der Octopus.

Eine Geschichte aus Kalifornien von Frank Norris. Einzige berechtigte Uebersetzung von Eugen v. Kempster. Nachdruck verboten.

Präriehasen waren in diesem Jahre eine wahre Landplage, und Presley fand gelegentlich Vergnügen daran, sie zu Pferde mit Harrans Windhunden zu jagen. Als er eines Tages — seit Lymans Anwesenheit in Los Muertos mochten ungefähr zwei und ein halber Monat vergangen sein — von einem entlegenen und unangebauten Teil der Ranch zurückkehrte, wurde er unverhofft Zeuge eines außergewöhnlichen Vorgangs.

Etwa zwanzig Männer, Anzigers und Ostersmans Pächter sowie einige kleinere, östlich von Guadalupe ansässige Rancheigentümer — sämtlich Mitglieder der Liga — übten sich unter Harrans Anleitung im Gebrauch der Feuerwaffen. Alle waren mit neuen Winchester-Repetiergewehren ausgerüstet. Auch Harran hatte ein Gewehr und zeigte an ihm die Ausführung der von ihm gegebenen Kommandos. War einer der anstelligeren Leute mit dem Gebrauch der Waffe vertraut, so wurde ihm eine Anzahl minder Geschickter zur Ausbildung überwiesen. Nach Beendigung der Lade- und Zielübungen ließ Harran seine Rekruten sechs Fuß voneinander Abstand nehmen und als Schützenlinie vorgehen, wobei sie, jede Deckung benutzend, sich niederwarfen und ihre ungeladenen Gewehre gegen einen angenommenen Feind abdrückten.

Die Liga hatte ihre Agenten in San Francisco, die alle von der Bahn unternommenen Schritte so scharf wie

möglich beobachteten. Schon vor einiger Zeit hatte Anziger die Nachricht erhalten, daß der Marshal und seine Gehilfen nach Bonneville kommen würden, um die vorgeschobenen Käufer seiner Ranch in den Besitz zu setzen. Diese Nachricht erwies sich wie viele spätere als blinder Lärm, regte aber die Liga zu außergewöhnlicher Tätigkeit an; gegen vierhundert Männer wurden mit Gewehren ausgerüstet und von Zeit zu Zeit heimlich in deren Gebrauch geübt.

Die Ranchbesitzer sprachen es untereinander aus, wiewohl verhängnisvollem Irrtum die Eisenbahndirektoren sich hingeben würden, wenn sie daran zweifelten, daß die Liga bei der Verteidigung des von ihr eingenommenen Standpunktes bitteren Ernst zu machen entschlossen wäre. Darüber redete auch Harran mit Presley auf dem Heimweg. Harran hatte den Freund eingeholt, als dieser gerade auf den Unteren Weg gekommen war, und so trotteten die beiden durch die Weiden hoch aufgeschossenen Weizens heimwärts.

Als sie eine Stunde später das Ranchhaus erreichten, rief der auf dem Fahrwege vorausreitende Harran aus: „Hallo, da ist etwas los! Das ist Genslingers Board.“

Das Gespann des Zeitungsbesitzers stand in der Tat im Schatten eines mächtigen Eukalyptusbaumes und war an einen der unteren Zweige angebunden. Harran, den der unerwartete Besuch des Freundes der Feinde beunruhigte, stieg ab und ging, ohne sein Pferd nach dem Stalle zu bringen, in das Speisezimmer; Besucher wurden stets dort empfangen. Das Speisezimmer war aber leer. Von der Mutter erfuhr Harran, daß Magnus und der Zeitungsmann in der „Office“ wären. Magnus hatte angeordnet, daß er und sein Besucher nicht gestört werden sollten.

Der Besitzer des „Mercur“ war im Laufe des Nachmittags vorgefahren und hatte Frau Derrid, die er auf der Veranda ein Buch Gedichte lesend antraf, gefragt, ob er nicht Magnus sprechen könne. Der Governor war

einige Zeit vorher mit Phelps nach Hoovens Pachfarm aufgebracht, um dort nach dem Stande des Weizens zu sehen. Als er nach einer halben Stunde zurückkehrte, hatte Genslinger ihn um eine „kurze Unterredung unter vier Augen“ gebeten.

Die zwei begaben sich nach der „Office“, deren Tür Magnus hinter sich verschloß.

„Sehr komplot sind Sie hier, Governor,“ begann Genslinger in seiner sprunghaften, hastigen Art und blinzelte hinter den Brillengläsern mit den wie schwarze Glasperlen glänzenden Augen im Raume umher. „Telephon, feuerfester Geldschrank, Ticker (Telegraphenapparat), Kontobücher — ja, das ist Fortschritt, wie? Nur so kann man heutzutage eine große Ranch bewirtschaften. Aber die Tage der großen Ranch sind vorüber. Wenn das Land so im Werte steigt, wird die Verfolgung zu groß, es in kleine Pachtfarmen aufzuteilen. Und die kleinen Pachtfarmen können auch vorteilhafter bewirtschaftet werden. Ich will nächstens mal einen Leitartikel darüber bringen.“

„Die Kosten der Bewirtschaftung einer Anzahl kleiner Farmen,“ sagte Magnus gleichgültig, „sind natürlich höher, wie die des in einer Hand vereinigten großen Besitzes.“

„Das mag sein, das mag sein,“ erwiderte Genslinger. „Dann kam eine lange Pause. Genslinger lehnte sich in seinen Stuhl zurück und rieb sein Knie. Magnus stand aufrecht vor dem Kassenschrank und wartete darauf, was sein Besucher zu sagen hatte.“

„Das ist eine unglückliche Geschichte, Governor,“ begann der endlich, „dieses Mißverständnis zwischen den Ranchbesitzern und der Bahn. Ich wünschte, es könnte ausgeglichen werden. Das sind zwei Betriebe, die durchaus gut miteinander stehen müssen, oder wir gehen alle zugrunde.“

„Ich würde es vorziehen, in dieser Angelegenheit nicht interviewt zu werden, Herr Genslinger,“ sagte Magnus,